

## Aktion Zuflucht Freiburg

Legalisierungsdebatte,

Herausgegeben vom BUKO-Arbeitsschwerpunkt Rassismus und Flüchtlingspolitik,  
erschieden im März 1995 im Verlag Libertäre Assoziation, Hamburg.

In einem Debattenteil um die Forderung nach Legalisierung der Illegalisierten wurden  
Beiträge zusammengestellt, darunter auch der folgende von der Aktion Zuflucht Freiburg.\_

## Aufenthaltsrecht und offene Grenzen

Die bislang öffentlich nachvollziehbare Debatte um die Frage einer sinnvollen Forderung nach "Legalisierung" der "Illegalisierten" verläuft im bekannten entweder/oder-Schema: Die Zielrichtung offene Grenzen, schon Mitte der 80er Jahre unter der Parole "für freies Fluten" thematisiert, wird gegen den gängigen, als realpolitisch erachteten Sinn dieser Forderung gestellt, der scheinbar nationalen Bezugnahme der Diskussion um die sog. Legalisierung wird die scheinbar nicht ausreichend berücksichtigte, notwendige internationale Dimension entgegengesetzt.

Mit Verweis auf die reale Situation der illegalisierten MigrantInnen soll versucht werden, nicht an diesem Schema festzuhalten. Aus den praktischen Erfahrungen heraus geht es immer wieder darum, akzeptable Aufenthaltsbedingungen für MigrantInnen zu sichern und für sie dafür einzutreten.

Inwieweit dies aufgrund der gegebenen Kräfteverhältnisse jeweils möglich ist, macht sich weniger an der Gegenüberstellung in der Debatte fest, sondern eher daran, wie möglichst breiter, vor allem qualifizierter Bewegungsdruck geschaffen werden kann, der die Ausgangsbedingungen für akzeptable Lebensbedingungen bieten kann.

Eine grundsätzliche Schwierigkeit bei der Diskussion der Situation illegalisierter MigrantInnen und des Themas "Illegalität" hängt damit zusammen, dass in Deutschland Feindbilder wie "Russen-Mafia", "albanischer St.Pauli-Clan", oder "türkische Drogenkartelle" existieren, welche die öffentliche Diskussion prägen.

In einigen anderen Ländern existiert kein so starker Vorbehalt gegen illegalisierte MigrantInnen, auch historisch betrachtet nicht. In Italien gibt es z.B. für die Illegalisierten feste Anlaufstellen, etwa bei der Caritas. Selbst das ist hier kaum einmal vorstellbar! Der Tatsache der Existenz illegalisierter MigrantInnen entzieht man sich durch Nicht-zur-Kennntnis-nehmen-wollen. Dabei sind alle, die etwas mehr von der Asylpraxis mitbekommen, nahezu täglich mit solchen oder ähnlichen Situationen konfrontiert: Dogan K. war Anfang Juli 1994 aus der Türkei nach Deutschland gekommen, stellte einen Asylantrag, der zwei Tage nach seiner Anhörung am 13.7.94 als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt wird; Klage- und Rechtsschutzantrag müssen innerhalb einer Woche nach Zustellung beim Verwaltungsgericht (VG) eingereicht sein; das VG lehnt den Rechtsschutz am 1.8.94 ab; am 15.8. steht das polizeiliche Abschiebekommando in seinem 4-Bett-Zimmer. Dogan ist an diesem Tag für die Polizei nicht zu greifen. Seither wurde versucht, in dieser Entwicklung die "Beweisführung" der verschiedenen Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen durch Änderungsanträge zu kritisieren, um darüber - zumindest zeitweise - einen weiteren legalisierten Aufenthalt zu erreichen. Dogan K. lebt seitdem versteckt. Seine Hoffnung, dass ihm die deutsche Gerichtsbarkeit doch noch Glauben schenkt, ist gering. Wenn er Arbeit findet, dann ist dies in der Regel ein übles Ausbeutungsverhältnis. Er muss es notgedrungen akzeptieren, weil er sich so ein wenig eigenes Geld für eine von Spenden unabhängige Existenz beschaffen kann. Illegal Beschäftigte haben keinerlei arbeitsrechtliche Absicherung und ihre Stundenlöhne liegen z.T. unter fünf DM. Die "Kündigung" kann jederzeit erfolgen. Wieviele Alternativbetriebe hätten eigentlich für Illegalisierte Arbeitsplätze zu bieten und zu welchen Konditionen? Natürlich wurde versucht, anhand der Situation von Dogan K. die Asylverfahrenspraxis zu thematisieren, die Tatsache der Schnellverfahren ins Verhältnis zu setzen zu den Menschenrechtsverletzungen, die dabei begangen werden. Dogan K. ist in dieser Situation nicht allein. Unzählige weitere Flüchtlinge sind inzwischen mit der gleichen prekären Situation konfrontiert. Ein in der Zeitung erschienener Bericht, "Morgens um fünf schnappt die 'Abschiebefalle' zu", ist zu wenig, um die vielen "Fälle" ausreichend dokumentieren zu können. Und nach einem derartigen "Fall" für die Medien ist auch dies in den Bereich der Normalität integriert. Dennoch, der dabei öffentlich gemachte Widerspruch zwischen Fluchtgründen, die oft ausser Acht gelassen werden, und Asylverweigerung in der BRD, können zum Ausgangspunkt für Protest und Widerstand werden.

Marisa M. war aus Zaire geflohen, verliess dort ihre zwei Kinder, die seitdem bei den Großeltern leben müssen. Im Asylverfahren gab man ihr keine Chancen. Formal, wie

von jemandem, der ein Problem zu kennen vorgibt, hiess es in der Anhörung: "Da Sie es hier mit einem männlichen Einzelentscheider und mit einem männlichen Dolmetscher zu tun haben, biete ich Ihnen an, sich - nur soweit Sie wollen - zu Ihrer Vergewaltigung zu äussern. Im übrigen stelle ich Ihnen anheim, etwaige Details schriftlich zu fixieren." Sie macht davon keinen Gebrauch, weil sie um die vielen Tücken des Asylverfahrens nicht wusste und psychisch völlig erschöpft und isoliert in einem männerdominierten Lager wohnen musste. Der Kontakt zu ihrem bereits in BRD lebenden Ehemann wurde ihr bis zur Anhörung verweigert, um aus den Angaben und denen ihres Mannes Widersprüche herauszuarbeiten, die die Ablehnung des Asylantrages untermauern. Die Behörde leitet die Ausreiseformalitäten ein, nur die Papiere sind noch nicht vollständig. Marisa hält diese Situation nicht aus und beschliesst, sich den weiteren Polizeimassnahmen zu entziehen. Wir wissen, dass ihr Mann sie ebenfalls unter Druck setzt. Nach erlittener Vergewaltigung im Heimatland, nach der ständigen Streßsituation in Deutschland, nach dem Leben in einem neun Quadratmeter "grossen" Raum, kommt ein Kind infolge Frühgeburt tot zur Welt.

Sexuelle Verfolgung wird von deutschen Entscheidungsinstanzen nicht zur politischen Verfolgung gezählt: "Die Antragstellerin hat in Zaire keine politische Verfolgung erlitten. Ihr Vorbringen (...) ist insgesamt offensichtlich unglaubhaft..." (Zitat aus dem Gerichtsentscheid gegen Marisa). Frauen, so wird in Marisas Gerichtsentscheid angenommen, seien überdies in der Regel nicht politisch aktiv und könnten deshalb auch keine eigenständigen Verfolgungsgründe vorweisen.

Toma L. kam aus Angola, passierte das Asylverfahren mit einer "unanfechtbaren" gerichtlichen Ablehnung, und wurde automatisch zur Ausreise aufgefordert. Er selbst suchte nach weiterem Bleiberecht für sich, denn eine Rückkehr nach Angola schien unter den aktuellen Bedingungen absolut unvorstellbar. Seit neun Monaten laufen Anträge, z.T. sogar Eilanträge, mit denen er wieder relegalisiert werden könnte. Die Behörden lassen ihn - in Kenntnis, daß er sich noch "irgendwo" in der BRD aufhalten muss- schmoren. Zynisch formuliert das Gericht seine Bedenken, die Anträge entgegenzunehmen, "da das Rechtsschutzbedürfnis eines untergetauchten Asylbewerbers zu bezweifeln ist". Toma L. fand einige FreundInnen, die ihm Unterkunft und einige kleinere Tätigkeiten verschafften. Aus einer inzwischen überstandenen Krise heraus, die aus seiner anhaltend unsicheren Situation resultierte, entstand die Idee, das Land zu wechseln, um anderswo vor Abschiebung besser geschützt zu sein. Die Idee wurde schließlich aufgrund unsicherer Reise- und Aufenthaltsbedingungen verworfen. Noch einmal würde Toma jedoch nicht nach Deutschland kommen. Er engagiert sich seit seinen Erlebnissen in der Illegalität für andere Flüchtlinge aus seiner Herkunftsregion.

Andere Bundesländer (z.B. Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Schleswig-Holstein), hatten für AngolanerInnen zunächst sechsmonatige Abschiebestops beschlossen. Wäre er dort besser aufgehoben gewesen? Offiziell nicht, denn aufgrund der sog. Residenzpflicht und der Länder-Zuweisungsquoten müäte er damit rechnen, von dort an den ursprünglichen Meldeort zurückverwiesen zu werden. Nach elf Monaten kann Toma L. schließlich wieder in die ebenfalls unsichere Legalität zurückkehren. Sein Folgeantrag wurde als "beachtlich" eingestuft, zugleich aber abgelehnt. Damit steht ihm der Gerichtsweg offen und er bekam von der Ausländerbehörde eine neue Duldung ausgestellt. (Die Zeitung schreibt: "Und plötzlich ist L. wieder da").

Abdou S. kam aus Algerien und rechnete sich aufgrund der Informationen, die er bereits von anderen erhielt, erst gar keine Aussichten auf ein reguläres Asylverfahren aus. Er beschloß deshalb, keinen Asylantrag zu stellen und suchte nach Unterkunft und Arbeit. Hätte er nicht Landsleute getroffen, die ihm dabei weitergeholfen hätten, müäste er auf der Straäe leben. Sein jetziger Aufenthaltsstatus ist jedoch nicht viel besser, denn bei einer Kontrolle durch die Polizei müäste er ins Asylverfahren - was vielleicht aber dreimal besser wäre, als nach Algerien zurückzukehren.

Diese vier Geschichten von Flüchtlingen beschreiben beispielhaft die Erfahrungen vieler MigrantInnen in der BRD. Von Gesetzen, Behörden und anderen staatlichen Apparaten werden diese Menschen "illegal" genannt, faktisch aber sind sie illegalisiert worden. Anlässe einer Illegalisierung können vielfältig sein: MigrantInnen mit abgelaufenem TouristInnervisum oder nicht ganz ordnungsgemässen Einreisepapieren,

WerkvertragsarbeiterInnen ohne erneuerte Arbeits-/Aufenthaltsbewilligung, StudentInnen ohne Studienabschluß, unter Vorspiegelungen ins Land geschleuste Frauen, die in die Prostitution gezwungen werden u.v.a.

Sie alle leben in ständig grösser werdender Anzahl in einem Europa, das sich über seine Außengrenzen abschottet und im Inneren die Kontrollen und gesellschaftlichen Strukturierungen verschärft. Illegale bilden die ökonomische Pufferzone für den Arbeitsmarkt, mit dem europäischer Wohlstand und Reichtum vermehrt werden. Sie sind ein „Manövriermaterial“ für Unternehmer bei Erdbeerplantagen und U-Bahnbaustellen. Bilden Alternativstrukturen hierbei eine Ausnahme?

Ihr Leben verläuft ohne die für uns oftmals selbstverständliche Planung und Perspektive. Das Problem all dieser Menschen ist ihre bis ins Detail verordnete Rechtlosigkeit vor den Institutionen. Diese Situation bedeutet ein Leben in der ständiger Bedrohung, entdeckt und abgeschoben zu werden, sei es von der Polizei oder von Feierabend-Ordnungshütern (vgl. die DVU-Fahndungsplakate gegen Familie Pampurova in Köln).

In diesen "illegalen" Verhältnissen sind viele Probleme nicht ausreichend lösbar, seien es die Lebenssituation der Kinder oder die vorhandenen patriarchalen Herrschaftsverhältnisse. Wo hört z.B. die Hilfe für einen Mann auf, der "seine" Frau ständig erniedrigt - nicht zuletzt im Wissen, daß an seinem Aufenthaltsstatus der der Frau hängt? Die Frage muß an den Flüchtlingsmann gestellt werden, ob er bereit ist, sich zu ändern; wenn nicht, ist Entzug der Solidarität angesagt und es muß ein unabhängiger Aufenthaltsstatus der Frau angestrebt werden (vgl. die neue Entwicklung in Schweden). Aber es geht auch weiter: manchmal hilft nichts außer sich selbst zur Wehr zu setzen. Völlig unabhängig von den unseren Solidaritätsstrukturen existieren in MigrantInnenkreisen oft Communities, die viele der Illegalisierten ohnehin schon mittragen. Eine bessere Vernetzung wäre hier wichtig, denn - um nur einen Punkt zu nennen - oft machen hier dubiose Informationen die Runde, falsche Hoffnungen werden geweckt und schlechte Tips gegeben.

Bedeutet die Unterstützung der Illegalisierten ein Schritt in Richtung Realpolitik?

Die Lebenslagen der Illegalisierten sind schon kompliziert genug. Eine Bezugnahme auf sie kann häufig in sozialarbeiterische Einzelfallhilfe versacken, die den inhaltlich-politischen Bezugsrahmen allein schon aus Überforderung nicht mehr greifen kann. Diese Sozialarbeit läuft natürlich in Gefahr, für das Herrschaftskalkül der sozialen Kontrolle und Arbeitsmarktregulierung eingesetzt zu werden. Andererseits kann keine andere als an den konkreten Interessen und Bedingungen der illegalisierten Menschen orientierte Politik die Perspektiven entwickeln, welche die offenen Grenzen, die freien Flüchtlingsstädte u.ä. vorstellbar machen. Es kann nicht allein um einen inhaltlich korrekten Forderungskatalog gehen, sondern auch darum, ihn an Ort und Stelle umzusetzen. Die der herrschenden Asyl- und Migrationspolitik entgegengesetzten Strukturen sind allerdings leider nicht tragend genug, um Tausende von Illegalisierten aufzunehmen. Was aber wäre die Alternative?

Erst die Ergänzung der öffentlichen Kritik durch die subversiven Strukturen wird die Verhältnisse faktisch verändern können. Was ist darunter zu verstehen? Für diese Menschen braucht es Geld, Wohnungen, medizinische und soziale Infrastrukturen, ausreichenden Mut und Energie genauso wie Geduld und Einfühlungsvermögen; Netze, in denen andere wiederum zur Unterstützung der Unterstützung beitragen können. Neben der Einforderung dieser Aktivitäten sei hier kurz darauf zurückgegriffen, daß ähnliche Vorstellungen bereits in den 80er Jahren geäußert wurden - bei damals noch etwas besseren Arbeitsbedingungen für die Linke. Auslöser einer breiteren Diskussion war u.a. der Tod von Cemal Altun im September 1983. Er flüchtete in den Tod, indem er sich aus dem Fenster einer deutschen Behörde stürzte, bevor diese ihn an die Henker des türkischen Regimes ausliefern konnte. Die Ausländerbehörden wurden schon damals als Eckpunkte der Migrationsregulation angesehen - ein Grund, sie radikaler Kritik zu unterziehen. Es gab z.B. in Mannheim, Nürnberg und Bremen vielfältige Aufrufe gegen "die Einschränkungen der Aufenthaltsbedingungen und Lebensverhältnisse der Flüchtlinge" und für "Freie Flüchtlingsstädte" - nur wenig davon wurde umgesetzt! Sind sie angesichts eines gesellschaftlichen Rollbacks falsch geworden?

Die Richtigkeit der Forderung nach einem faktischen Aufenthaltsrecht für Flüchtlinge ist

von einer für die Linke beschwerlicher gewordenen Situation nicht beeinträchtigt. Sie steht als Notwendigkeit im Raum und ist nicht gegen die auch weiterhin richtige Forderung nach offenen Grenzen gerichtet.

Vorschlag: Ob das Aufenthaltsrecht für MigrantInnen als ein richtiger Zwischenschritt auf dem Weg zu offenen Grenzen anzusehen ist, entscheidet sich an der praktischen Einbettung in die Migrationsdiskussion. Es steht jedoch - nicht zuletzt aus der Sicht der MigrantInnen - als notwendige Forderung im Raum.

Aktion Zuflucht, c/o ADW, Kronenstr. 16, 79100 Freiburg  
Kto.-Nr. 361.526 (W. Rosa), Volksbank Waldkirch (BLZ 680.924.00), Stichwort: Flüchtlinge

Nachschrift:

Im Dezember 1995 können folgende Veränderungen in den obengenannten Verfahren mitgeteilt werden:

Dogan K. lebt wieder legal, nachdem in einem mühseligen Verfahrensgang bewiesen werden konnte, dass seine Fluchtgeschichte begründet ist. Er hat allerdings inzwischen geheiratet, da er auf Dauer nicht sicher sein konnte, dass sein Bleiberecht von Behördenseite verlängert werden würde. Für seine nicht-legale Existenz in Deutschland ist ihm ein Strafbefehl über DM 400,- ins Haus geflattert; er habe sich der Abschiebung entzogen. Auf seinen Einspruch ist die Geldstrafe auf 200,- herabgesetzt und zur Bewährung ausgesetzt worden.

Toma L. lebt seit einem Jahr wieder in der Legalität, sein zukünftiger Aufenthaltsstatus hängt jedoch von dem noch laufenden Asyl(folge)verfahren ab. Nach einem Erlass aus dem Innenministerium ist das technische Verfahren bei Asyl-folge-anträgen geändert worden. Danach wird während des Asylfolgeverfahrens eine weitere Duldung erteilt und der Ausgang des Verfahrens schriftlich mitgeteilt. Der "Spiegel" hat überdies in seiner Ausgabe 49/95 ("Leben im Untergrund") von den Problemen von Toma L. berichtet.

Der Kontakt zu Marisa M. ist abgebrochen. Wir fügen hier, stellvertretend für den Zynismus der Behörden, einen Auszug aus dem Urteil gegen eine andere Frau aus Afrika an. "Ihr Vorbringen", so das Verwaltungsgericht Freiburg in einer Entscheidung im Sept. 1995 sei "nicht glaubhaft....Aus Angst vor einer Vergewaltigung habe sie sich in einem Wasserfass versteckt. Diese Angst vor einer Vergewaltigung stellt für eine Frau ein zentrales Erlebnis dar. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass sie die Angst vor der ihr angeblich drohenden Vergewaltigung in der mündlichen Verhandlung mit keinem Wort mehr erwähnt hat, sondern statt dessen lediglich gemeldet gemacht hat, sie habe, als die ...Leute ins Haus gekommen seien, an der Tür zum Schlafzimmer gestanden; als sie gesehen habe, dass die Soldaten angefangen hätten, ihren Lebensgefährten zu schlagen, habe sie sich im Wasserfass versteckt. Im übrigen wäre eine Angst vor Vergewaltigung in einer solchen Situation durchaus plausibel; mit ihr wäre es dann aber nur vereinbar gewesen, dass

die Klägerin sich von Anfang an, noch bevor die Soldaten die Wohnung betraten, versteckt hätte..."

(Zitat aus dem Beschluss).

Eine eigenartige Logik des Gerichts, die immer wieder neue Ablehnungs"begründungen" erfinden,

um dem politischen Ziel -Abschiebungen um jeden Preis- näher zu kommen.

Abdou S. lebt inzwischen legal in diesem Land. Nach einem komplizierten Verfahren, aus der illegalisierten Situation heraus zu heiraten (dazu noch bei illegaler Einreise), hat er inzwischen einen

gesicherten Aufenthaltsstatus.

Oftmals bleibt die "Migrationsehe" für viele die einzige Möglichkeit, sich hier zu legalisieren.

Die oben dargestellten Beispiele sollen lediglich die Verschiedenartigkeit der Problematik verdeutlichen; allen gemeinsam ist die Verweigerung von Asylrechten als Menschenrechten und die

Notwendigkeit, dass Aktion Zuflucht wichtige Aufgaben zu erfüllen hat...